



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung,
Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

05.02.2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 20.02.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 3.1** 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/684/2024

- 3.2 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/685/2024
- 3.3 Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/686/2024
- 3.4 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/687/2024
- 3.5 Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/688/2024

4 Angelegenheiten Wirtschaftsförderung

- 4.1 Gewährung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt "Gaststätte Bruns" in Venrath
Vorlage: A 80/045/2024
- 4.2 Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen 2025 bis 2027
Vorlage: A 80/046/2024
- 4.3 Erkelenzer Adventsdorf 2025 bis 2028
Vorlage: A 80/047/2024

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke
Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/684/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 14.12.2023
	Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Zur Erreichung der Planungsziele soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bisher im Flächennutzungsplan für Landwirtschaft dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt liegt am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte, zwischen den bestehenden und geplanten Wohngebieten des sogenannten „Oerather Mühlenfeldes West“, südlich der L19 (Gerderather Landstraße). Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einigem Abstand die Ortslage Matzerath. Es umfasst die Ackerflur im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt mit Schreiben vom 20.09.2023, dass gegen die 41. Änderung keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und auf Grundlage des Planungsstandes eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 6/2023 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 6 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 17.04.2023 bis einschließlich 21.04.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. In der 6. Sitzung des Bezirksausschusses am 20.06.2023 wurde die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 20.09.2023 wurde der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Be-

hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Beteiligung vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.04.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 24.04.2023		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtig-</p>	<p>Die Hinweise zum Bergbau wurden unter „8.3 Bergbau“ der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH, die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden mit Schreiben vom 17.04.2023 beteiligt und haben jeweils keine Bedenken vorgetragen (vgl. auch Stellungnahmen Nr. 5 (EBV GmbH) und Nr. 6 (Erftverband); die RWE Power AG hat keine Stellungnahme eingebracht).</p>	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Der in der Begründung aufgenommene Hinweis unter „9. Bergbau“ sollte entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Köln –Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodennutzung) Schreiben vom 25.04.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 19.04.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.04.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	EBV GmbH Schreiben vom 16.05.2023		
	Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb unseres Einwirkungsbereiches.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Erftverband Schreiben vom 15.05.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 02.05.2023</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde unter „8.4 Erdbebenzone“ der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wurde nicht aufgenommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen.</p> <p>Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen gewünscht - sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis wurde in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.</p>
8	<p>Kreis Heinsberg Schreiben vom 11.05.2023</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West) der Stadt Erkelenz keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird: "1. Haustechnische Anlagen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärme-pumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen. Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier von der unteren Immissionsbehörde gewünscht - sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis wurde in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.</p>
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 04.05.2023		
	Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Darstellung als Wohnbaufläche zum Zweck der Inanspruchnahme für Siedlungszwecke in diesem Fall zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.05.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	NEW Netz GmbH Schreiben vom 17.04.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 27.04.2023		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 10.05.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 10.05.2023		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) Schreiben vom 20.11.2023		
	Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz: Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für Hochwasserschutz wurden, u.a. anhand der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalens, für das Plangebiet überprüft und in die Begründung (Kap. 3.1) eingearbeitet. Außerdem wird aktuell auf kommunaler Ebene ein „Starkregenrisikomanagementkonzept“ erarbeitet. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht jedoch für das Plangebiet „Oerather Mühlenfeld West“ <u>kein</u> erhöhtes	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Starkregenrisiko.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Im angefragtem Bereich: Horster Straße 16, 41812 Heinsberg</p>	<p>Die Deutsche Glasfaser Holding GmbH bezieht Ihre Stellungnahme auf den Bereich „Horster Straße 16, 41812</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p>	<p>Heinsberg". Die beigelegten Karten, Straßennamen und Postleitzahl sind korrekt. Jedoch wurde der Stadtname irrtümlicherweise mit „Heinsberg“ angegeben. Mit Schreiben vom 14.12.2023 wurde die Deutsche Glasfaser Holding GmbH auf den Fehler hingewiesen und es wurde Gelegenheit zur Aktualisierung der Stellungnahme gegeben. Eine Korrektur hat jedoch nicht stattgefunden. Insofern wird die Stellungnahme – wie eingereicht - in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in dem zugehörigen Bebauungsplanverfahren (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West) wurde eine wortgleiche Stellungnahme – jedoch für den korrekten Planbereich – abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bereits an das Tiefbauamt zur Beachtung für die Ausführungsplanung weitergeleitet.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung haben die Hinweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH keine Relevanz.</p>	
5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 23.10.2023</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6	<p>EBV GmbH</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 20.11.2023		
	Zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
7	Erftverband Schreiben vom 21.11.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	Kreis Heinsberg Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Kreises Heinsberg werden zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz, keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 26.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Schwalmverband Schreiben vom 09.11.2023		
	Von Seiten des Schwalmverbands bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Vodafone West GmbH Schreiben vom 13.11.2023		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	Westnetz GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 10.11.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
15	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 17.11.2023		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/685/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 14.12.2023
	Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche aus zwei Teilbereichen besteht, ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Wohnbauflächen um ca. 0,6 ha (Teilbereich 2) am östlichen Ortsrand von Erkelenz Gerderath, nördlich der L46. Diese 0,6 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft und liegen heute durch die Aufgabe einer ehemaligen Gärtnerei und den Rückbau von Gewächshäusern brach.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen in nördlicher Richtung und hat nach Änderung des Flächennutzungsplanes eine Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Südlich der Straße Fronderath, am östlichen Ortsrand von Gerderath stellt der wirksame Flächennutzungsplan ebenso Wohnbauflächen dar, welche jedoch für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht zur Verfügung stehen. Eine ca. 0,5 ha große Teilfläche (Teilbereich 1) dieser dargestellten Wohnbauflächen, soll mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPlG mit Verfügung vom 07.02.2019 der Bezirksregierung Köln.

Die oben beschriebenen Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) gehen aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath stimmt der 30. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 24.08.2023 zu.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 20.09.2023 wurde der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 23.10.2023 bis 24.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands-	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigelegt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.</p>	
3	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.06.2023</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
4	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	<p>Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz.</p> <p>Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor.</p> <p>Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen.</p> <p>Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz ge-</p>	<p>Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>mindert wird.</p> <p>Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
5	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Mail vom 27.06.2023		
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 29.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 29.06.2023		
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehr-	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>fach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>		
10	<p>Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023</p>		
	<p>Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	<p>Ertfverband, Am Ertfverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023</p>		
	<p>Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.</p>	<p>Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ist in der Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen.</p> <p>Die mitgelieferte Karte, die die Lage von Grundwassermessstellen zeigt, wird der Abwägungstabelle nicht beigelegt. Die Messstellen befinden sich außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Schwalmverband Mail vom 11.07.2023</p>		
	<p>Der Flächennutzungsplan liegt außerhalb des Schwalmbezugsgebiet. Eine Betroffenheit des Schwalmverbandes ist nicht gegeben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stütgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger* in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wurde die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 11 behandelt.</p> <p>Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wurde in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.4 Grundwasser“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
15	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Der Flächentausch wird begrüßt, da eine Gewächshausbrache zugunsten einer Landwirtschaftsfläche ge-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tauscht wird.		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
18	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies</p>	Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹. <p>¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m²). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.</p>	
19	<p>Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023</p>		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p>	<p>Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde: Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist.</p> <p>Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.</p>	<p>trieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 8 behandelt.</p> <p>Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A).</p> <p>Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.</p>	
20	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
22	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 23.10.2023		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 23.10.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 23.10.2023		
	<p>Im angefragtem Bereich: Erkelenz, Germany</p> <p>befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garan-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigefügt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tiert werden. ANLAGEN		
5	Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg, Mail vom 25.10.2023		
	Grundsätzlich bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft- Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, 50606 Köln Mail vom 10.11.2023		
	<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz: Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten 	<p>Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplan für Hochwasserschutz wurden, u.a. anhand der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalens, für das Plangebiet überprüft und in die Begründung (Kap. 3.1) eingearbeitet.</p> <p>Zusätzlich wird aktuell auf kommunaler Ebene ein „Starkregenrisikomanagementkonzept“ erarbeitet. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht jedoch für das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>kein</u> erhöhtes Starkregenrisiko.</p>	<p>Der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz wird gefolgt.</p> <p>Die Informationen bezüglich Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angehenden Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Rohrfernleitungen: Stellungnahmen wie abgegeben am 27.06.2023, 14:39Uhr durch Frau Annette van der Linden gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Stellungnahmen wie abgegeben am 27.06.2023, 14:39Uhr durch Frau Annette van der Linden Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz.</p> <p>Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Ein-</p>	<p>Trinkwasserversorgung Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb des Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1, 60 % Flächenanteil der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf.</p> <p>Die Information, dass das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Küchen liegen wird und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor.</p> <p>Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebiet liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen.</p> <p>Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach §5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
9	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.11.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.		
10	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 20.11.2023		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird ein Abgleich der Bodenanalysen mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Bundesbodenschutzverordnung empfohlen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn in den textlichen Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes die nachfolgenden Immissionsrichtwerte aufgeführt werden und in den späteren Baugenehmigungsverfahren an den Immissionspunkten, die die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm laut dem beiliegenden Gutachten des Unternehmens Müller BBM, Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 vom 21.06.2023 überschreiten, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um am nördlichen Planhaus sowie acht weiteren Planhäusern folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:</p> <p>für Allgemeines Wohngebiet (WA): tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)</p>	<p>Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde und Wasserbehörde:</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Der Empfehlung der Unteren Bodenschutzbehörde wurde gefolgt und ein Abgleich der Bodenanalyse mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Bundesbodenschutzverordnung durch das Büro ibl, Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH, durchgeführt. Die Kurzstellungnahme vom 09.01.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Prüfwerte nicht vorliegt. Für die untersuchten Pflanzenschutzmittel (von AMPA bis Trifluoressigsäure) bleibt die in der Stellungnahme G 050/22 vom 24.04.2022 aufgeführte Beurteilung bestehen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Für die Beurteilung der Geräuschemissionen von nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen ist gegenwärtig kein abschließendes Regelwerk eingeführt. Landwirtschaftliche Betriebe werden daher in der Praxis hilfsweise nach den Kriterien der TA Lärm (eigentlich für gewerbliche Anlagen gedacht) als neuestes technisches Regelwerk beurteilt.</p> <p>Gemäß des Gutachtens des Unternehmens Müller BBM,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. (Nr. 6.1 b TA Lärm)</p> <p>Seltene Ereignisse: Bei Erntebetrieb oder Gärrestabfuhr (in den schalltechnischen Untersuchungen der Firma Müller BBM als „hochfrequentierter Betriebszustand“ bezeichnet) sind beim Betrieb der Anlage an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden folgende Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten (Planhäuser) einzuhalten:</p> <p>für Allgemeines Wohngebiet (WA): tagsüber 70 dB (A) nachts 55 dB (A)</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. (Nr. 6.3 TA Lärm)</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, wobei während der Nachtzeit die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgeblich ist. (Nr. 6.4 TA Lärm) Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung. Bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen. Der Anlage sind alle Einrichtungen (wie z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und das Freiflächengeschehen) zuzurechnen. 	<p>Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 vom 21.06.2023 sind tagsüber durch den landwirtschaftlichen Betrieb Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung von 52 dB(A) zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Tageszeit in Höhe von 55 dB (A) werden demnach eingehalten.</p> <p>Die mögliche Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A).</p> <p>Bei dem Wohngebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich. Demnach ist grundsätzlich ein etwas höheres Maß an Rücksichtnahme gegenüber dem Außenbereich begründet. Hier sind geringe Überschreitungen der Richt- und Orientierungswerte eher hinzunehmen. Bei den Überschreitungen der Werte handelt es sich zusätzlich um temporär abgrenzbare Zeiträume der Erntezeit in denen sowohl in der Feldflur sowie auf dem Betriebsgelände höhere Werte auftreten können. In den restlichen Zeiten werden die Werte eingehalten.</p> <p>Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um 20 dB (A) über-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Die Messwerte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 zu messen und zu bewerten.</p>	<p>schreiten. Im ungünstigsten Fall werden gemäß des genannten Gutachtens Maximalpegel von 58 dB(A) erwartet. Demnach ist mit keiner Überschreitung der diesbezüglichen Kriterien nach TA Lärm zu rechnen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 20.11.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 21.11.2023		
	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Plangebietes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Plangebietes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Die Information, dass vor Beginn der Sumpfungmaßnahmen flurnahe Grundwasserstände gemessen wurden und sich nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wieder einstellen können wird in die Begründung Teil 1 der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
13	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 22.11.2023		
	Zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Zur möglichen Schallproblematik in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wird in der Beteiligung zum Bebauungsplan Stellung genommen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
15	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 23.11.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
16	Stadt Wegberg		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 21.11.2023		
	Zum o.g. Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/686/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.01.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, liegt nördlich der Straße Houverather Heide, östlich an den Bestand anschließend und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bereits seit seiner Wirksamkeit im Jahre 2001 als eine potentielle Erweiterungsfläche der Ortslage Houverath dargestellt.

Die Fläche ist über die Straße Houverather Heide erschlossen und weist eine Größe von circa 0,98 ha auf.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planrecht zur Ermöglichung einer Arrondierung der Ortslage Houverath.

Nach Inanspruchnahme anderer, ebenfalls kleinerer Erweiterungsflächen in den letzten zwei Jahrzehnten, soll nun die im Flächennutzungsplan dargestellte "Wohnbaufläche" zur Deckung des aus dem Ort entstehenden Bedarf an Wohnraum planungsrechtlich erschlossen werden.

Die Fläche entspricht etwa 12 Baugrundstücken. Dabei wird sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientieren.

In der Sitzung soll der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Erarbeitung eines Entwurfes und die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange und Bezirksausschuss Golkrath beschlossen werden.

Beschlussentwurf in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Golkrath ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz- Houverath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 410.2 "Houverather Heide Nord", Erkelenz-Houverath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/687/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.01.2024 Verfasser: Amt 61 Vanessa Stark
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Erkelenz-Hetzerath.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1ha. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbauflächen geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen.

Derzeit wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

In der Ortslage Hetzerath bestehen vereinzelt Baulücken, welche sich jedoch ausschließlich in Privateigentum befinden und für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht herangezogen werden können. Aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Eigenentwicklung der Ortslage Hetzerath ein Baulandangebot mit behutsamer Erweiterung des nördlichen Ortsrandes erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath und die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPlG wurde mit Schreiben vom 10.10.2023 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Nach erster überschlägiger Prüfung bestehen seitens der Bezirksregierung Köln zurzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist durchzuführen.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath.

Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/ Hetzerath ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/688/2024
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 09.01.2024
	Verfasser: Amt 61 Vanessa Stark
Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath befindet sich am nördlichen Ortsrand von Hetzerath, nördlich der Straße Am Kammerbusch und in Verlängerung der Houverather Straße.

Bauplanungsrechtlich liegt das ca. 1,8 ha große Plangebiet derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Nördlich und östlich grenzt weitere landwirtschaftliche Fläche an das Plangebiet, südlich grenzt die Wohnbebauung der Straße Am Kammerbusch an.

Zuletzt wurde im Jahre 2018 der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/ Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath durch den Rat der Stadt Erkelenz als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist realisiert und freie Grundstücke stehen hier nicht mehr zur Verfügung.

Das Angebot an Wohnbaugrundstücken ist in der Ortslage aufgrund der erhöhten Zahl Bauwilliger erschöpft. Baulücken bestehen nur vereinzelt und befinden sich ausschließlich im Privateigentum. Aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und begrenzten Eigenentwicklung des Ortes Hetzerath soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Baulandangebot geschaffen werden.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 24 Baugrundstücken, auf welchen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten entwickelt werden sollen, entsprechend einer behutsamen Erweiterung des nördlichen Ortsrandes von Hetzerath. Im Bebauungsplan ist dazu ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mit einer Anbindung an Am Kammerbusch.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt eine überwiegende Fläche des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dar sowie eine Teilfläche als Wohnbauflächen. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für den Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Granterath/ Hetzerath ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/ Hetzerath ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/045/2024
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2024 Verfasser: Amt 80 Eric Kappes
Gewährung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt "Gaststätte Bruns" in Venrath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 beschlossen, dass die Stadt Erkelenz die Teilnahme der Bewerbung der LAG „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ e.V. als LEADER-Region der Förderphase 2023 -27 (+2) mitträgt. Diese Bewerbung war erfolgreich, so dass alle Ortsteile, die dem Tagebau zugewandt liegen, seit dem 1. Januar 2023 Teil der LEADER-Region „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ sind. LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich hat in seiner Sitzung vom 09.08.2023 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, das Projekt „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ zu unterstützen und in den zuständigen Fachausschüssen einzubringen mit dem Ziel, den benötigten Zuschuss zur Eigenkapitaldeckung in Höhe von 12.000,00 Euro zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2024 eingeplant.

Als erstes LEADER-Förderprojekt in Erkelenz wurde die „Neuerrichtung barrierefreier sanitärer Anlagen in der Gaststätte Bruns in Venrath“ am 29.11.2023 in der Projektauswahlsitzung des Vorstands der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur bestätigt. Die geschätzten Projektkosten umfassen 153.000,00 Euro. Somit kann nun ein offizieller Antrag für das Programm LEADER durch die Dorfgemeinschaft gestellt werden. Hierfür ist jedoch u.a. bereits eine Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt in Höhe von 12.000,00 Euro seitens der Stadt Erkelenz erforderlich. Entsprechend ist eine Beschlussfassung der generellen Gewährung eines Zuschusses bereits jetzt erforderlich, da ansonsten die nötige Erklärung seitens der Stadt Erkelenz nicht abgegeben werden kann.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die Dorfgemeinschaft Venrath-Kaulhausen e.V. erhält bei Durchführung und Bewilligung des LEADER-Projekts „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ durch den Fördermittelgeber zum LEADER-Projekt einen Zuschuss in Höhe von 12.000,00 €. Die Stadt Erkelenz wird ermächtigt, die für den Förderantrag erforderliche Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-

Projekt abzugeben und den Zuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend auszuführen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine Beurteilung ist erst bei tatsächlicher Projektdurchführung und endgültiger Planung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 12.000,00 €.

Anlage:

Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt

Auf Briefpapier [des Drittmittelgebers]

[Projektträger]

Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt
„[Projektname]“

Hiermit wird seitens [des Drittmittelgebers] bestätigt, dass zur Umsetzung des LEADER-Projektes „[Projektname]“ Finanzmittel in Form einer Anteilsfinanzierung ([Angabe des Prozentsatzes] %) in einer Höhe von [Gesamtbetrag in EUR] bereitgestellt werden.

[Kurzbeschreibung des Projektgegenstandes gem. Antrag]

Optional (falls es sich um ein Projekt handelt, das Haushaltsjahr übergreifend läuft)
Die Mittel werden in den Haushaltsjahren der Projektlaufzeit wie folgt bereitgestellt:

Im Jahr [20xx]: [Betrag in EUR]

Im Jahr [20xx]: [Betrag in EUR]

Die [gesamten/jährlichen] Drittmittel werden nach der Projektbewilligung [vorschüssig/zum Jahresbeginn] vom [Projektträger] zur Deckung der Projektausgaben abgerufen.

Sofern im Zusammenhang mit der Projektumsetzung die Drittmittel nicht in vollem Umfang für nach der LEADER-Richtlinie förderfähige Projektausgaben in Anspruch genommen werden, so

- sind die überschüssigen Mittel mit Erstellung des Schlussverwendungsnachweises an [den Drittmittelgeber] zurückzugeben,
- ist zeitgleich der Bewilligungsbehörde ein Nachweis über die erfolgte Rückzahlung zur Verfügung zu stellen.

Seitens [des Drittmittelgebers] wird bestätigt, dass die Drittmittel [des Drittmittelgebers] keine EU-Beteiligung beinhalten.

Ort, Datum (Name in Druckbuchstaben) Unterschrift des Vertretungsberechtigten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/046/2024
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 25.01.2024
	Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen 2025 bis 2027	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung hatte zuletzt die klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen von 2022-2024 beschlossen.

Folgende klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen haben seitdem stattgefunden:

1.	Osterbrunnenschmücken
2.	Bike ,n‘ BBQ mit verkaufsoffenem Sonntag
3.	Lambertusmarkt
4.	NEW City Lauf
5.	Niederrheinischer Radwandertag
6.	Mittelalterliches Sommerfest auf der Burg
7.	Burgkirmes
8.	Kulinarischer Treff mit verkaufsoffenem Sonntag
9.	Bauernmarkt in Erkelenz-Hohenbusch
10.	Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag
11.	Nikolauskutschfahrt / Adventsdorf mit verkaufsoffenem Sonntag
12.	Mittelalter Adventsmarkt /Tavernenfest

Für die Auswahl der Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen werden folgende Kriterien herangezogen:

1 Kriterien und Voraussetzungen für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

(Über)regionaler Charakter
Alleinstellungsmerkmale
Besucherzahlen
Zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
Imagefaktor
Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

2 Unterstützende Tätigkeit durch die Stadt Erkelenz

Begleitung der verantwortlichen MitarbeiterInnen aus dem Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, etc.
Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder einer seiner Vertretungen: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos
Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
Ankündigung auf dem Parkleitsystem
Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für das Jahr 2025 empfiehlt das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung die folgenden klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen zu beschließen:

1.	10.04.	29. Osterbrunnenschmücken
2.	03./04.05.	Bike & BBQ mit VOS (in Planung)
3.	15.06.	24. NEW City-Lauf
4.	19.-23.06.	48. Lambertusmarkt
5.	06.07.	Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Radwandertag)
6.	05. und 06.07.	Mittelalterliches Sommerfest
7.	August	Weinfest im Park
8.	05.-08.09.	Burgkirmes Erkelenz
9.	28.09.	Kulinarischer Treff mit VOS (in Planung)
10.	04./05.10.	26. Bauernmarkt auf Haus Hohenbusch

11.	17.-19.10.	Französischer Markt mit VOS (in Planung)
12.	17.11.-23.12.	Adventsdorf Erkelenz am Alten Rathaus
13.	22./23.11.	Weihnachtsdorf Gerderhahn
14.	30.11.	Nikolaus-Kutschfahrt mit VOS (in Planung)

Ab dem Jahr 2025 sollen neben den bisherigen Stadtmarketingveranstaltungen die Veranstaltungen „Weinfest im Park“ und „Weihnachtsdorf Gerderhahn“ ebenfalls als Stadtmarketingveranstaltungen klassifiziert werden.

Weinfest im Park

Die erstmalige Durchführung des „Weinfestes im Park“ im Jahr 2023 hat gezeigt, dass durch das Engagement des Lionsclub Selfkant eine hochwertige und über die Region hinauswirkende Veranstaltung zugunsten einer sozialen Einrichtung erfolgreich gestartet ist. Das kulinarische Angebot, insbesondere die Weinverkostung mit stimmungsvollem Rahmenprogramm haben die Besuchenden zum Verweilen im Ziegelweiherpark eingeladen. Die Veranstaltung soll im Zwei-Jahres-Rhythmus fortgeführt werden.

Weihnachtsdorf Gerderhahn

Das Weihnachtsdorf Gerderhahn hat sich seit einigen Jahren zu einer festen Größe bei den Veranstaltungen im Erkelenzer Stadtgebiet entwickelt.

Insbesondere das Engagement des gesamten Dorfes macht die Veranstaltung zu einem gelungenen Gemeinschaftsfest und wirkt weit über die Stadtgrenzen hinaus.

Der gesamte Erlös der Veranstaltung wird in jedem Jahr für eine soziale Einrichtung oder zugunsten von Kindern gestiftet. Das Motto des Gerderhahner Weihnachtsdorfes e.V. lautet „Gerderhahn tut Gut(es)“

Beide Veranstaltungen leisten einen deutlichen Beitrag zur Steigerung des Images, der Attraktivität und des Ansehens der Stadt Erkelenz als Kultur- und Wirtschaftsstandort und tragen dazu bei, die Zahl der Besuchenden und Gäste zu steigern.

Für die kommenden Jahre bis einschließlich 2027 soll entsprechend der vorgenannten Voraussetzungen und Kriterien verfahren werden. Insbesondere hat die rechtzeitige Abstimmung der Konzeption am Anfang des Veranstaltungsjahres Priorität.

Die Verwaltung kann im Einzelfall von den vom Rat beschlossenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen abweichen, sollten die Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder eine neue Veranstaltung geplant werden, die die o.g. Kriterien und Voraussetzungen voll erfüllt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel in Höhe von 100.000 Euro für Stadtmarketing-Veranstaltungen im jeweiligen Haushaltsjahr werden die nachfolgend genannten Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2025 bis 2027 beschlossen:

1.	10.04.	29. Osterbrunnenschmücken
2.	03./04.05.	Bike & BBQ mit VOS (in Planung)
3.	15.06.	24. NEW City-Lauf
4.	19.-23.06.	48. Lambertusmarkt
5.	06.07.	Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Radwandertag)
6.	05. und 06.07.	Mittelalterliches Sommerfest

7.	August	Weinfest im Park
8.	05.-08.09.	Burgkirmes Erkelenz
9.	28.09.	Kulinarischer Treff mit VOS (in Planung)
10.	04./05.10.	26. Bauernmarkt auf Haus Hohenbusch
11.	17.-19.10.	Französischer Markt mit VOS (in Planung)
12.	17.11.-23.12.	Adventsdorf Erkelenz am Alten Rathaus
13.	22./23.11.	Weihnachtsdorf Gerderhahn
14.	30.11.	Nikolaus-Kutschfahrt mit VOS (in Planung)

Bei Erfüllen der nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

(Über)regionaler Charakter
Alleinstellungsmerkmale
Besucherzahlen
Zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
Imagefaktor
Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

Begleitung der verantwortlichen MitarbeiterInnen aus dem Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, etc.
Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
Ankündigung auf dem Parkleitsystem
Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten für Strom, Technik, Bühnenequipment u. ä. ist der bisher genehmigte Ansatz gemäß Ratsbeschluss aus 2017 in Höhe von 70.000 Euro nicht mehr auskömmlich.

Für das Haushaltsjahr 2025 ff. werden für Stadtmarketingveranstaltungen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro bei Produktsachkonto 150300 - Stadtmarketing angemeldet.

Anlage:

Anlage Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen

Anlage TOP A Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen



Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2025 bis 2027

Zur Beurteilung der klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen wurden Kritiken festgelegt und gemeinsam mit dem jeweiligen Veranstalter geprüft. So ergibt sich die Gelegenheit für Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Kritik.

Stadtmarketing-Veranstaltungen

Veranstaltung	Ergebnis	Bewertung	Empfehlungen
Osterbrunnenschmücken Veranstalter: Stadt Erkelenz mit Unterstützung von Gewerbeing Erkelenz e.V. und weiteren Sponsoren	1 x ++ 6 x +	+ (Über-)Regionaler Charakter + Alleinstellungsmerkmale + Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor 0 Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Als Traditionsveranstaltung hat sich das Osterbrunnenschmücken etabliert. Jedes Jahr nehmen rund 200 Kinder der Kitas teil. Das 20-jährige Jubiläum wurde in 2016 gefeiert.

<p>Bike ,n' BBQ mit dem ersten verkaufsoffenen Sonntag des Jahres.</p> <p>Veranstalter: Stadt Erkelenz und Gewerbering Erkelenz e.V.</p>	<p>7 x ++ 1 x +</p>	<p>++ ++ ++ ++ ++ + ++ ++</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Die Neuausrichtung des ehemaligen Fahrradfrühlings zu Bike ,n' BBQ wurde von allen Teilnehmenden und Besuchenden positiv aufgenommen. Insbesondere die Verbindung zwischen Angeboten rund um die Themen Fahrrad und Grillen fügen sich sehr gut ineinander ein. Das kleine Stadtfest trägt stark zur Belebung des Einzelhandels am verkaufsoffenen Sonntag bei.</p> <p>Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich vom Markt mit seinem Bühnenprogramm und Aktionen rund um das Alte Rathaus bis zur oberen Kölner Straße.</p> <p>Der offizielle Erkelenzer Start in die Fahrradsaison und den Frühling werden mit Bike ,n' BBQ und dem Shopping Sonntag zu einem Groß-Ereignis, das alle Sinne und Altersgruppen anspricht.</p> <p>Die Besuchenden- sowie Teilnehmendenzahlen und das Kaufverhalten werden trotz schwieriger Rahmenbedingungen im Bereich des Einzelhandels sehr positiv bewertet. Insbesondere die Veranstaltung Bike ,n' BBQ wird sehr vom ehrenamtlichen Engagement getragen, das es zu erhalten gilt. Die Veranstaltungskombination genießt in der Region ein besonderes Alleinstellungsmerkmal.</p>
---	-------------------------	---	---	--

<p>Lambertusmarkt</p> <p>Veranstalter: Kultur GmbH Erkelenz</p>	<p>5 x ++ 1 x +</p>	<p>++ ++ ++ ++ ++ 0 0 +</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Der Lambertusmarkt hat eine lange Tradition und gilt als Veranstaltungshighlight in der Region. Sehr gut aufgestellt ist der Lambertusmarkt dank des erfolgreichen Sponsorings und einer sehr engagierten Veranstaltungsorganisation. Mit dem fünftägigen Bühnenprogramm gibt es feinste Live-Musik und beste Kirmesunterhaltung. Da kommt Volksfeststimmung auf.</p>
<p>NEW City Lauf</p> <p>Veranstalter: Turnverein Erkelenz 1860 e.V. – Leichtathletikabteilung in Zusammenarbeit mit der NEW-Betriebssportgemeinschaft und der Stadt Erkelenz</p>	<p>2 x ++ 5 x +</p>	<p>+ + ++ + + 0 ++ +</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Mit dem NEW Citylauf engagiert sich ein städtischer Verein für ein sportliches Großevent. Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Stadtgebiet werden hervorragend motiviert teilzunehmen. Die Beteiligung ist seit Jahren ungebrochen und liegt mit 1300 Teilnehmern am Limit.</p>
<p>Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Randwandertag)</p> <p>Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit Heinsberger Land und Niederrhein Tourismus</p>	<p>3 x ++ 2 x +</p>	<p>++ 0 0 ++ + 0 + ++</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Die Förderung des Fahrradverkehrs und die Tourismusförderung sind originäre Aufgabe von Stadtmarketing und Mobilitätsmanagement in der fahrradfreundlichen Stadt. Die Teilnahme von Erkelenz sowie allen Städten und Gemeinden im Kreis Heinsberg bei der größten Fahrradveranstaltung am Niederrhein dient auch der touristischen Positionierung von Erkelenz als Start- und Zielort für Fahrradtouristen. Seit 2017 übernimmt der Niederrhein Tourismus federführend die Organisation und das Marketing für das Event.</p>

<p>Weinfest im Park</p> <p>Veranstalter: Lionsclub Selfkant</p>	<p>2 x ++ 5 x +</p>	<p>+ + + + ++ 0 + ++</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Im Jahr 2023 fand das erste Weinfest im Ziegelweiherpark statt. Ein kulinarisches Angebot mit insbesondere Weinverkostung und stimmungsvollem Rahmenprogramm laden die Besuchenden in den Ziegelweiherpark ein. Winzer auf verschiedenen Regionen präsentieren ihre Weine. Weitere Stände ergänzen das kulinarische Angebot mit ausgesuchten Köstlichkeiten.</p> <p>Insbesondere die Atmosphäre im Ziegelweiherpark lädt die Besuchenden zum Verweilen ein.</p> <p>Die erste Veranstaltung im Jahr 2023 war sehr erfolgreich und soll im Zwei-Jahres-Rhythmus fortgeführt werden.</p> <p>Mit dem Erlös des Weinfestes, unterstützt der Veranstalter unterschiedliche soziale Einrichtungen.</p>
<p>Burgkirmes</p> <p>Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit dem Schaustellerverband</p>	<p>2 x ++ 2 x +</p>	<p>+ 0 0 + 0 ++ 0 ++</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Das Familienfest Burgkirmes wurde erfolgreich weiterentwickelt. Es gibt zusätzliche Angebote für Familien mit Kindern, wie den Familientag am Kirmesmontag mit ermäßigten Preisen. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Burgkirmes viele junge Erwachsene und Familien mit Kindern anspricht. Die Kooperation mit dem Schaustellerverband ist sehr gut und das Konzept geht auf.</p> <p>Bei der Burgkirmes findet auch das Ehrenamt Beteiligung und eine Plattform. So werden das Schützenbrauchtum und die Aktivitäten der Freunde der Burg präsentiert.</p>

<p>Kulinarischer Treff mit verkaufsoffenem Sonntag</p> <p>Veranstalter: Gewerbering Erkelenz. e.V. gemeinsam mit der Stadt Erkelenz</p>	<p>3 x ++ 5 x +</p>	<p>+ + ++ ++ + + ++ +</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Der Kulinarische Treff hat sich längst zu einem Treffpunkt in der Erkelenzer Innenstadt entwickelt, bei dem man sich bei gutem Essen in angenehmer Atmosphäre locker austauschen kann. Die Händlerschaft lädt zum Probieren und Genießen beim Shopping-Sonntag ein. Die Berichterstattung/ Öffentlichkeitsarbeit ist hervorragend und trägt so zum positiven Image der Veranstaltung bei. Die Besuchendenzahlen sind konstant und das Konzept hat sich bewährt und wird stetig weiter verbessert. Der Probiergedanke, die Vielfalt und die Verpflichtung zur Qualität, in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des Kulinarischen Treffs.</p>
<p>Bauernmarkt Hohenbusch</p> <p>Veranstalter: Veranstaltungsgemeinschaft Bauernmarkt Hohenbusch</p>	<p>3 x ++ 3 x +</p>	<p>++ 0 ++ + + ++ 0</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Der Bauernmarkt zählt ebenfalls zu den Veranstaltungshighlights im Erkelenzer Stadtgebiet. Die Veranstaltung erfährt in jedem Jahr Neuerungen und Entwicklungen, so dass es für den Besuchenden immer etwas zu entdecken gibt. Die Strahlkraft der Veranstaltung über die Region hinaus ist bekannt. Als Sekundäreffekt fällt die Werbung für Haus Hohenbusch positiv ins Gewicht.</p>

<p>Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag</p> <p>Veranstalter: Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadt Erkelenz</p>	<p>2 x ++ 5 x +</p>	<p>+ + + + ++ + ++ 0</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Eine weitere kulinarische Veranstaltung, die sich in Erkelenz sehr gut etabliert hat, ist der Französische Markt. Mit dem Treffen der Citroen Liebhaber steht die Erkelenzer Innenstadt ganz im Zeichen von „Vive la France“. Die französischen Händler mit original französischen Produkten in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des französischen Marktes. Viele neue Handelstreibende sind am verkaufsoffenen Sonntag noch hinzugekommen. Das Interesse sich in Erkelenz zu präsentieren wird immer größer. Das Konzept wird stetig weiterentwickelt.</p>
<p>Weihnachtsdorf Gerderhahn</p> <p>Veranstalter: Weihnachtsdorf Gerderhahn e. V.</p>	<p>3 x ++ 4 x +</p>	<p>++ ++ ++ + + 0 + +</p>	<p>(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein</p>	<p>Das Weihnachtsdorf Gerderhahn hat sich zu einer festen Größe bei den Veranstaltungen im Erkelenzer Stadtgebiet entwickelt. Das gesamte Dorf engagiert sich und öffnet seine Garagen, privaten Gärten und Höfe um dort eigene Produkte oder Hobbykunst-schaffenden aus der Region einen Standplatz zu ermöglichen. Jeder Haushalt in Gerderhahn stiftet an dem Wochenende einen Kuchen, der zugunsten eines guten Zweckes veräußert wird. Das Gerderhahner Weihnachtsdorf hat sich zwischenzeitlich zu einem Anziehungsmagneten weit über das Erkelenzer Stadtgebiet hinaus entwickelt. Der gesamte Erlös der Veranstaltung wird in jedem Jahr für eine soziale Einrichtung oder zugunsten von Kindern gestiftet. Das Motto des Gerderhahner Weihnachtsdorfes e.V. lautet „Gerderhahn tut Gut(es)“</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/047/2024
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 25.01.2024
	Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Erkelenzer Adventsdorf 2025 bis 2028	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadtmarketing Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 seit 2019 durch die Firma CTC Tradition und Markt GmbH ausgerichtet. Der Vertrag endet zum Weihnachtsfest 2024. Eine weitere Verlängerung des Vertrages ist nicht möglich und eine Ausschreibung ist erforderlich.

Nach dem abgeschlossenen Innenstadtbau im Jahr 2025 soll im Bereich des Alten Rathauses wieder ein Adventsdorf stattfinden. Mit seiner optischen Anmutung und dem dargebotenen Rahmenprogramm soll das Adventsdorf dem historischen Stadtkern und dem wertigen Umfeld gerecht werden, um das Image, die Attraktivität und das Ansehen der Stadt Erkelenz als Kultur- und Wirtschaftsstandort zu fördern und die Zahl der Besuchenden und Gäste zu steigern.

Als Veranstaltungsfläche steht der neu geschaffene Marktbereich in unmittelbarer Nähe des Alten Rathauses (ca. 720 qm) und der Kirche Sankt Lambertus sowie optional eine Fläche auf dem Johannismarkt (ca. 900 qm) zur Verfügung.

Mit Blick in die Zukunft könnte die Burgstraße sowie der Bereich der Burg Erkelenz als Veranstaltungsfläche (ca. 600 qm) ebenfalls mit eingebunden werden.

Ausschreibung

Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens soll ein Vertragspartner zur Ausrichtung des Erkelenzer Adventsdorfes für die Jahre 2025 bis 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 2030 gefunden werden.

Die Ausschreibung erfolgt in zwei Losen.

Sollte zu Los 1 kein vollumfängliches und nach Prüfung und Wertung durch ein Gremium stimmiges Konzept durch einen Interessenten vorgelegt worden sein, werden ggf. verschiedene Bewerbende zu Los 2 zur Ausrichtung eines Erkelenzer Adventsdorfes o. ä. aufgefordert bzw. zur Ergänzung des vorliegenden Konzeptes zu Los 1 beauftragt.

Los 1

Gesucht wird ein Veranstalter mit einem für die Stadt Erkelenz passenden Konzept. Gewünscht ist eine einheitliche, ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Adventsdorfes oder eines weihnachtlichen Themenmarktes gerecht wird. Besonderes Augenmerk wird auf dem Schmuck- und dem Lichtkonzept des Adventsdorfes liegen. Neben herkömmlichen Angeboten eines Weihnachtsmarktes sind zusätzliche weihnachtliche Attraktionen wie eine Weihnachtspyramide, eine Feuerzangenbowle, eine Almhütte, eine Curlingbahn, ein Nostalgie-Karussell oder ein historisches Kettenkarussell erwünscht.

Pluspunkte gibt es außerdem für die Einbeziehung regional Anbietender und Besonderheiten, für kunsthandwerkliche Live-Vorführungen unter Einbindung des Publikums und Angebote von fair und nachhaltig produzierten Produkten.

Los 2

Gesucht werden Bewerbende für Verkaufsstände wie z. B. Verkaufsstände mit Geschenkartikeln / mit Getränken / Weihnachtspyramide / Feuerzangenbowle / Almhütte / Curlingbahn / Nostalgie-Karussell o. ä.

Ein Anspruch auf Teilnahme sowie im Falle der Teilnahme auf einen festen Standplatz hat der Bewerbende nicht.

Der/die Bewerber zu Los 2 sollen ggf. zur Ergänzung des zu Los 1 ausgearbeiteten Konzeptes beauftragt werden.

Anforderungen

Los 1

Aufbauplanung / Anordnung der Bauten mit Entwurf

Die Anordnung in Form von teilüberdachten Ständen wird bevorzugt. Als Mittelpunkt des Adventsdorfes wird eine überdachte, wind- und wettergeschützte Fläche mit Sitzmöglichkeiten für mindestens 100 - gerne deutlich mehr – Personen gefordert, um den Besuchenden die Erfahrbarkeit einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre zu ermöglichen und die Verweildauer zu erhöhen. Eine Bühne zur multifunktionalen Nutzung für Auftritte von Kunsttreibenden oder Darbietungen von Kindergartengruppen oder ähnlichem ist an präserter Stelle zu integrieren.

Material der Bauten

Der wettergeschützte Mittelpunkt sowie alle ergänzenden Verkaufsstände sowie sonstigen Bestandteile des Adventsdorfes, somit sämtliche baulichen Einrichtungen, sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen herzustellen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig, z. B. Weihnachtspyramide, Nostalgie-Karussell u. ä.

Optische Gestaltung des Adventsdorfes mit seinen Ständen

Die gesamte Gestaltung des Adventsdorfes soll eine weihnachtliche Atmosphäre schaffen und ist entsprechend zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Frisches Tannengrün und besondere Gestaltungsakzente sind gewünscht. Eine elektri-

sche Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmitteln mit gelbem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen.

Ausstellerangebot / Branchenmix

Mit Blick auf die begrenzten Marktflächen kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung eines weihnachtlichen Adventsdorfes eine besondere Bedeutung zu. Der Branchenmix sollte in jedem Fall beinhalten: Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Gastronomie, Imbiss, diverse Heiß- und Kaltgetränke wie Glühwein, Punsch, Feuerzangenbowle etc., Süßwaren, kulinarische Spezialitäten, Deko-Artikel, Weihnachtspyramide, nostalgisches Karussell (keine sonstigen Schau-stellerfahrgeschäfte). Die verwendeten Produkte sollten aus der Region bezogen werden.

Das Adventsdorf sollte eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Die Herrichtung eines Handwerkerdorfes (traditionelles Handwerk live erleben) wird bevorzugt. Sehr erwünscht sind Bewerbungen in den Spezialisierungen der kleinhandwerklichen Bereiche wie Glasbläserei, Muldenhauerei, Zierkerzenherstellung, Besenbinderei. Neben dem Verkauf sind handwerkliche Vorführungen am Stand sehr erwünscht.

Nachhaltigkeit

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan), die für Heißgetränke geeignet sind, zu benutzen.

Aktionen und Rahmenprogramm

Ein ausgedehntes Kinderprogramm wird bevorzugt, um die vielen Erkelenzer Familien mit Kindern anzusprechen und zu einem Besuch der Innenstadt und des Adventsdorfes einzuladen.

Ein Stand für wechselnde Aussteller aus dem Bereich Hobbykunst und soziale Einrichtungen ist an den Wochenenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu integrieren.

Vertragslaufzeit

Die Durchführung des Erkelenzer Adventsdorfes wird für den Zeitraum November 2025 bis 31. Dezember 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 31. Dezember 2030 ausgeschrieben.

Wird der Vertrag nicht bis zum 31. Januar 2027 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis 31. Dezember 2029. Wird der Vertrag bei Nutzung der Verlängerungsoption für 2029 nicht bis zum 31. Januar 2028 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis zum 31. Dezember 2030 und endet somit ohne vorherige Kündigung zum 31. Dezember 2030.

Los 2

Interessenten, die sich für einen Standplatz bzw. einen Verkaufsstand als Ergänzung des zu Los 1 seitens eines Mitbietenden vorgelegten Konzeptes bewerben möchten, haben ein vollständig ausgefülltes Formblatt „Bewerbungsbogen“ einzureichen. Sollten Interessierende sich für mehrere Standplätze bewerben wollen, so ist je Standplatz einmal das Formblatt „Bewerbungsbogen“ auszufüllen.

Anforderungen

Gegenstand des Erkelenzer Adventsdorfes sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug zu Weihnachten aufweisen.

Material der Bauten

Die Verkaufsstände sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen herzustellen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig, z. B. eine Weihnachtspyramide, ein Nostalgie-Karussell u. ä.

Optische Gestaltung der Verkaufsstände

Die gesamte Gestaltung des Erkelenzer Adventsdorfes soll eine weihnachtliche Atmosphäre schaffen und die Verkaufsstände sind entsprechend zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Frisches Tannengrün und besondere Gestaltungsakzente sind gewünscht. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmitteln mit gelbem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen.

Vertragslaufzeit

Die Bewerbung zur Teilnahme am Erkelenzer Adventsdorf mit einem Verkaufsstand wird für den Zeitraum November 2025 bis 31. Dezember 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 31. Dezember 2030 ausgeschrieben.

Wird der Vertrag nicht bis zum 31. Januar 2027 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis 31. Dezember 2029. Wird der Vertrag bei Nutzung der Verlängerungsoption für 2029 nicht bis zum 31. Januar 2028 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis zum 31. Dezember 2030 und endet somit ohne vorherige Kündigung zum 31. Dezember 2030.

Ablauf des Auswahlverfahrens

Die Auswahl der eingereichten Konzepte erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- Dem Bürgermeister,
- zwei hauptamtliche Dezernenten der Stadt Erkelenz,
- ein/eine Vertreter/in des Amtes für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung,
- ein/eine Vertreter/in des Citymanagements,
- ein/eine Vertreter/in des Gewerbeberings,
- jeweils eines/r politischen Vertreters/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die formelle Prüfung der eingegangenen Bewerbungen zu Los 1 und Los 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz.

Im Anschluss prüft das vorgenannte Gremium die eingereichten Konzepte zu Los 1 bzw. die eingereichten Bewerbungen zu Los 2. Die Belange der Jury-Mitglieder finden gleichberechtigt Berücksichtigung.

Bewertungsmatrix – Los 1

Konzeptbewertung und – gewichtung

Die konzeptionellen Angaben werden durch die Auswahlkommission entsprechend der im Folgenden benannten Zuschlagskriterien bepunktet. Es sind maximal 210 Punkte erreichbar.

Die Punktebewertung erfolgt in Anlehnung an das Schulnotensystem:

Null Punkte: unzureichend
ein Punkt: ausreichend
zwei Punkte: befriedigend
drei Punkte: gut
vier Punkte: sehr gut
fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Bewertungskriterium ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerbender wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Bei anschließender Punktgleichheit entscheidet das Los.

Nr.	Bewertungskriterien	Gewichtung	Bezug	Punkte (1 bis 5)
1	Gestaltung der Gesamtfläche	5	Optische Aufmachung und Detailliertheit der Gestaltung der Gesamtfläche, Themenwahl	
2	Referenzen, bisherige Erfahrungen	6	Erfahrungen mit Veranstaltungen, insbesondere von Weihnachtsmärkten bzw. gleichwertigen Veranstaltungen	
3	Anordnung der Aufbauten des Marktes	6	Einheitliche Gestaltung, Verplanung der Fläche, Entstehung einer weihnachtlichen Atmosphäre	
4	Branchenmix	6	Produktvielfalt (kunsthandwerkliche Erzeugnisse) und Qualität des Gesamtangebotes unter Berücksichtigung weihnachtlicher Orientierung	
5	Gastronomie- und Warenangebot	6	Angebote hochwertiger Erzeugnisse und gastronomischer Angebote in Bezug auf Weihnachten und regionalem Bezug	
6	Schmuck- und Lichtkonzept	6	Wertigkeit der Außen- und Innendekoration, Schaffung einer weihnachtlichen Atmosphäre	
7	Aktionen / Rahmenprogramm	4	Bewertung der geplanten Aktionen, kulturelles Angebot, Bühnenprogramm, Kinderprogramm	
8	Reinigung, Abfallbeseitigung, Sanitärkonzept	4	Lösung der Abfallbeseitigung und Reinigung, Bereitstellung von Sanitäranlagen	

Bewertungsmatrix – Los 2

Das Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Erkelenzer Adventsdorf mit einem Verkaufsstand ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen:

Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung der Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale. Es sind maximal 115 Punkte erreichbar.

Warenangebot

Originalität, Besonderheit, Spezialität, Alleinstellung, Qualität, Neuheit, Familienfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Regionalität (max. 45 Punkte)

Standbeschaffenheit

Form, Größe, Zustand, Materialqualität, Barrierefreiheit, Neuheit (max. 30 Punkte)

Standgestaltung

Weihnachtliche Dekoration, weihnachtliche Beleuchtung, besondere Designelemente (max. 15 Punkte)

Warenpräsentation

Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit, Preisauszeichnung, Umweltfreundlichkeit (max. 25 Punkte)

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmittel bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

Für jedes vorgenannte Merkmal werden Punkte von null bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

Null Punkte: unzureichend
ein Punkt: ausreichend
zwei Punkte: befriedigend
drei Punkte: gut
vier Punkte: sehr gut
fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerbende wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Bei anschließender Punktgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussentwurf (als Empfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt das öffentliche Ausschreibungsverfahren durchzuführen und den seitens des Rates ausgewählten Vertreter*innen der Fraktionen zu gegebener Zeit die eingegangenen Angebote zwecks Bewertung zur Verfügung zu stellen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Keine Relevanz

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:
Bewerbungsbogen
Bogen Regionalität



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

LOS 2

Bewerbungsformular für einen Verkaufsstand Erkelenzer Adventsdorf

Mit diesem Formular können Sie sich für das Erkelenzer Adventsdorf in den Jahren 2025 und 2026 bewerben.

Veranstaltungszeitraum

Beginn: Frühestens am Montag vor dem Totensonntag

Ende: 23. Dezember

Am Totensonntag bleibt das Adventsdorf bis 18 Uhr geschlossen.

Antragssteller*in

Firmenname

Inhaber*in: Name, Vorname

Firmenadresse: Straße, Nr.

PLZ, Ort

Festnetz

Mobil

E-Mail

Internetseite

Ihre Bewerbung reichen Sie bitte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens elektronisch über den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen ein:

<https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de>

Art des Angebots

Es ist pro Angebot/Stand ein Bewerbungsformular auszufüllen!

- Ausschank*
- Imbiss und Sachartikel*
- Imbiss ohne Ausschank*
- Sachartikel*
- Fahrgeschäft*

* Ausführliche Warenbeschreibung/Auflistung der gesamten Produktpalette:

Bitte aussagekräftige Fotos der Produkte sowie einer von Ihnen eingerichteten Hütte oder des Individualbaus im geschlossenen und geöffnetem Zustand beifügen!

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen.

Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren (zum Beispiel Bratwürste, Reibekuchen oder ähnliches) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren und auch sonstige Süßspeisen zulässig.

Bei Ausschank von Alkohol ist ein Antrag für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Gaststättengewerbes gemäß §12 Gaststättengesetz (Gestattung) zu beantragen und eine Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch bei einem Betriebsitz in einem anderen Bundesland.

Standplatzwunsch

Veranstaltungsfläche am Alten Rathaus Priorität: 1 2

Johannismarkt Priorität: 1 2

Einen Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe besteht nicht.
Bitte geben Sie bei Ihrem Standplatzwunsch Ihre Priorität an.

Individualbau

Grundfläche (mit Dachüberständen):

Länge (Front) _____m, Tiefe _____m

Es ist zwingend notwendig eine entsprechende Grundrisszeichnung einzureichen!

Infrastruktur

Stromanschluss: Anzahl Anschlüsse _____, Anschlussdefinition _____

Frischwasseranschluss

Schmutzwasseranschluss

Teilnehmer*innen haben ein dem Strombedarf angepasstes Stromkabel mitzubringen. Die Länge ist im Vorfeld mit der Stadt Erkelenz abzustimmen. Für den Frisch- sowie Schmutzwasseranschluss werden ggfs. in der Nähe des Standes Anschlussmöglichkeiten bereitgestellt.

Schauhandwerk

ja

nein

Konkrete Beschreibung:

Regionalität

ja, Anlage ‚Regionalität‘ ist beigefügt (Nachweis, dass wesentliche Bestandteile des Sortiments in der Region produziert werden)

nein

Sonstiges

Hier ist Platz für Ihre Mitteilungen, Wünsche und Anregungen:

Zur Vorlage im Bewerbungsverfahren zum Erkelenzer Adventsdorf

Firma (vollständige Angabe, bei juristischer Person wie im Handelsregister angegeben)	
Namen und Vornamen aller -Inhaber (bei natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften) -Geschäftsführer oder Vorstand sowie Prokuristen (bei juristischen Personen)	
Name und Vorname der Person, die diese Erklärung abgibt	

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass der mir zugewiesene Standplatz nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und nur zum Verkauf des zugelassenen und mit diesem Bewerbungsbogen angemeldeten Warenangebotes genutzt wird. Weiterhin verpflichte ich mich, den zugewiesenen Standplatz nicht an eine andere Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Weitergabe des Standplatzes der Veranstalter berechtigt ist, den Platz auf meine Kosten räumen zu lassen.

Weiter erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass die hier gemachten Angaben zu Inhaber*innen bzw. den vertretungsberechtigten Personen vollständig sind.

Zugleich erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir und meiner Kenntnis nach hinsichtlich dieser aufgeführten Personen keine Gewerbetätigkeit wegen Unzuverlässigkeit untersagt wurde und auch keine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder zurückgenommen wurde und dass auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind.

Hierzu erkläre ich außerdem, dass ich diese Erklärung nach bestem Wissen abgebe und in Bezug auf die o.g. weiteren Personen hierzu diese jeweils zuvor entsprechend befragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Antragsteller Name, Vorname (Vertretungs- berechtigte/r bei juristischer Person)	
--	--

**Anlage Nachweis der Regionalität
zum Antrag auf Zulassung zum Adventsdorf**

Mein/unser Sortiment zum Adventsdorf wird im Wesentlichen von folgenden Bestandteilen geprägt (z. B. Getränke, Fleisch, Pommes, Waren ...), welche zu einem nachvollziehbaren Anteil vollständig in der Region produziert wurden:

Lfd. Nr.	Wesentlicher Bestandteil des gesamten Sortiments	Anteil hiervon am gesamten Sortiment (in %)	Davon vollständig in der Region produziert (in %)	Name des/ der jeweiligen in der Region ansässigen Produzenten
1				
2				
3				
4				
5				

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die hier gemachten Angaben nach besten Wissen und Gewissen erfolgten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in